

Urkundennummer 40050/LM

**RICHTIGSTELLUNG – GRÜNDUNG DER KOOPERATIVE
„Gebietscoöperatie Oregional U.A.“ [Gebietskooperative Oregional mit
Haftungsausschluss]**

Heute, am sechszwanzigsten März zweitausendzehn, erschienen vor mir, Herrn Laurent Constant Maria Joseph Mostart, Notar in Beek, Gemeinde Ubbergen:

1. Herr Dipl.-Ing. GERARDUS HENRICUS JACOBUS TITULAER, geboren in Grubbenvorst am fünfzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundvierzig, wohnhaft in 6573 CK Beek, Gemeinde Ubbergen, Rijksstraatweg 107, Inhaber des Ausweises mit der Nummer NY9KP34C4, ausgestellt von der Gemeinde Ubbergen am sechszwanzigsten August zweitausendneun, verheiratet;
2. Herr PETRUS JOHANNES MARIE HENDRIKS, geboren in Bergharen am dreißigsten August neunzehnhundertsiebenundvierzig, wohnhaft in 6616 AX Hernen, de Dreef 15, Inhaber des Ausweises mit der Nummer NMCDHRC02, ausgestellt von der Gemeinde Wijchen am sechsten Mai zweitausendacht, verheiratet.

In dieser Angelegenheit handelnd als Vorsitzender und Schriftführer der Kooperative „Gebiedscoöperatie Oregional U.A.“ [Gebietskooperative Oregional mit Haftungsausschluss], niedergelassen in Nimwegen, mit Bürositz in 6703 HA Wageningen, Dreijenlaan 2, eingetragen in der Handelskammer für Centraal Gelderland unter der Nummer * und als solche diese juristische Person in dieser Angelegenheit rechtsgültig vertretend. Die erschienenen Personen erklärten, dass in der Gründungsurkunde der Kooperative vom zweiundzwanzigsten März zweitausendzehn vor mir, dem Notar, der Schlusssatz von Artikel 5 irrtümlicherweise nicht richtig formuliert wurde. Darin steht, dass: „Anteile, die neben der Einlage erworben wurden, während der Mitgliedschaft an die Kooperative veräußert werden können“. Dieser Satz hätte lauten müssen: „Zusätzliche Anteile, die über die Einlage und die obligatorisch zu erwerbenden Anteile hinaus erworben wurden, können während der Mitgliedschaft an die Kooperative veräußert werden.“, wofür diese Urkunde als Richtigstellung dient. Die Satzung lautet dementsprechend folgendermaßen:

SATZUNG

Artikel 1 – Name und Sitz

1. Die Kooperative trägt den Namen: „Gebiedscoöperatie Oregional U.A.“ [Gebietskooperative Oregional mit Haftungsausschluss].
2. Die Kooperative hat ihren Sitz in Nimwegen.

3. Die Kooperative hat ihr Arbeitsgebiet in den Niederlanden: in den Provinzen Gelderland (Rijk van Nijmegen, Maas en Waal, De Betuwe), Nord-Limburg, Nord-Ost-Brabant und in Deutschland: in der Region Niederrhein (nördlicher Teil).

Artikel 2 – Zweck und Ziel

A Zweck

Die Kooperative bezweckt, Verbindungen zwischen Produzent und Konsument, Bauer und Bürger, Land und Stadt zu schaffen, um letztlich zu einem nachhaltigen und „wert(e)vollen“ ländlichen Raum und einer nachhaltigen Perspektive für agrarische Unternehmer beizutragen.

B Ziel

1. Die Kooperative setzt sich zum Ziel, auf nachhaltiger und wirtschaftlicher Grundlage agrarische Landprodukte und -dienstleistungen aus dem Arbeitsgebiet grenzüberschreitend zu vermarkten, und zwar im Zusammenhang und in Kombination mit der Vermarktung und der Stärkung der Gebietsqualitäten, und dafür einen möglichst guten Preis für ihre Mitglieder zu erzielen sowie die Bürger/Konsumenten in ihre Aktivitäten mit einzubeziehen.
2. Die Kooperative setzt sich ebenfalls zum Ziel, zum Erhalt und zur Stärkung eines nachhaltigen, attraktiven und lebenswerten ländlichen Raums sowie zu einer nachhaltigen Landwirtschaft als Träger dieses ländlichen Raums beizutragen.
3. Die Kooperative erweitert ihren Arbeitskreis auch auf Dritte, falls dies nicht in solchem Maße geschieht, dass die Verträge mit den Mitgliedern für ihr Gewerbe von nebensächlicher Bedeutung sind.
4. Die Kooperative versucht, ihr Ziel zu erreichen, indem sie:
 - a. Landprodukte und -dienstleistungen auf den Markt bringt, die die (Gebiets-)Kooperative und ihre Mitglieder unter dem Markennamen „Oregional“ erzeugen;
 - b. den Ankauf und/oder die Bearbeitung und Herstellung in den eigenen Fabriken und Werkstätten sowie den Verkauf qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel sowie anderer Konsum- und Gebrauchsartikel jeglicher Art nachhaltig und kommerziell durchführt;
 - c. für ihre Mitglieder einen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwert beim Absatz von Landprodukten und -dienstleistungen realisiert;
 - d. Kontakte und Interaktionen von Bürgern (Städtern) mit Bauern und Gärtnern fördert;
 - e. das aktive Engagement der Bürger (Städter) für einen nachhaltigen ländlichen Raum sowie einen nachhaltigen Acker- und Gartenbau anregt;
 - f. Qualitätsstärkung und Zertifizierung einsetzt;
 - g. Fonds, Spenden und Sponsorengelder zur Stärkung eines

- nachhaltigen ländlichen Raums anwirbt;
- h. alle übrigen gesetzlichen Mittel nutzt, die zielfördernd sein können.

Artikel 3 – Antrag und Zulassung von [ordentlichen] Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern

A. Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die agrarische Landprodukte und/oder Dienstleistungen an die Kooperative liefern, und zwar gemäß den Qualitätsnormen, die in der Geschäftsordnung näher festgelegt werden. Die „Stichting Landwaard“, niedergelassen in Ubbergen, kann ebenfalls als Mitglied zugelassen werden.
 2. Eine Kooperation ohne Rechtspersönlichkeit kann als Mitglied in Frage kommen, falls die (juristischen) Personen, die dieser Kooperation angehören, *einem* von ihnen oder einem Dritten die schriftliche Vollmacht erteilen, die Kooperation gegenüber der Kooperative in jeglicher Hinsicht zu vertreten.
Die Kooperation wird als *ein* Mitglied angesehen.
Wenn der Bevollmächtigte sein Amt niederlegt, müssen die Mitglieder der Kooperation unter Androhung der Aussetzung ihrer Rechte einen neuen Bevollmächtigten bestimmen.
 3. Die Mitgliedschaft in der Kooperative wird schriftlich beim Vorstand beantragt, dabei werden alle vom Vorstand verlangten Daten eingereicht.
Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags über die Zulassung und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Der Vorstand kann beschließen, dass das zugelassene Mitglied zunächst keine Produkte und/oder Dienstleistungen an die Kooperative liefert.
Im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand kann keine Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem die Namen und Adressen der Mitglieder festgehalten werden, bei Kooperationen ohne Rechtspersönlichkeit Name und Adresse desjenigen, der die Kooperation vertritt.
Das Verzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht aus.
Die Schriftstücke, mit denen die Mitgliedschaft beantragt wird, werden mindestens sieben Jahre vom Vorstand aufbewahrt. Diese Schriftstücke müssen nicht aufbewahrt werden, sofern es diejenigen betrifft, deren Mitgliedschaft aus einer von ihnen unterzeichneten, datierten Erklärung in den Büchern der Kooperative hervorgeht.
- #### **B. Angeschlossene Mitglieder: die Anteilsinhaber**
1. Der Kooperative können sich anschließen: natürliche und juristische Personen, die vorzugsweise Produkte und Dienstleistungen von den Mitgliedern abnehmen. Diese angeschlossenen Mitglieder werden im Folgenden als Anteilsinhaber bezeichnet.

2. Anteilsinhaber können sich nur durch den Erwerb einer oder mehrerer Anteilsscheine anschließen.
3. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Anteilsinhaber, in dem die Namen und Adressen der Anteilsinhaber festgehalten werden, bei Kooperationen ohne Rechtspersönlichkeit Name und Adresse desjenigen, der die Kooperation vertritt.
Das Verzeichnis liegt für die Mitglieder und Anteilsinhaber zur Einsicht aus.
4. Durch den Erwerb eines Anteilsscheins können sich Anteilsinhaber am Kapital der Kooperative beteiligen. Ein Anteilsschein wird auf den Namen ausgestellt.
5. Ein Anteilsschein kann zu einer Verzinsung berechtigen, deren Höhe sich aus der Geschäftsordnung ergibt, darüber hinaus zu einem eventuellen Liquidationsüberschuss, wie in Artikel 20 genannt, und/oder einer Sachvergütung durch die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen.
6. Anteilsscheine sind frei übertragbar, falls dieses Vorhaben dem Vorstand im Voraus schriftlich mitgeteilt worden ist. Anteilsscheine haben einen Wert von HUNDERT EURO (€ 100,00) oder einem Vielfachen dessen. Der Wert der Anteilsscheine kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden und wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
7. Falls eine natürliche oder juristische Person der Kooperative einen Kredit gewährt, kann der Vorstand ihr auf Antrag die Anteilsinhaberschaft zuerkennen.

Artikel 4 – Übertragung und Übergang der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, außer wenn der Vorstand dem zustimmt.

Die Mitgliedschaft ist offen für einen Übergang durch Fusion, Spaltung oder Erbfolge, unter der Bedingung, dass die Mitgliedschaftsrechte erst dann ausgeübt werden können, nachdem der Vorstand dem Übergang zugestimmt hat.

Artikel 5 – Kapital: Abgaben und Haftung

1. Das Kapital der Kooperative besteht aus: der Einlage der (beitretenden) Mitglieder, den über die Einlage hinaus erworbenen Anteilen, Einkünften aufgrund der Ausgabe von Anteilsscheinen und anderen Einkünften.
2. Jede Haftung der Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder für einen Fehlbetrag der Kooperative ist ausgeschlossen.

A. Einlage

Ein Beitrittskandidat muss eine Einlage zahlen. Die Höhe der Einlage wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Gründungsjahr beträgt die Einlage ZWEIHUNDERTFÜNFZIG EURO (€ 250,00). Der Vorstand bestimmt, wann die Einlage gezahlt werden muss. Die Einlage gehört zum Eigenkapital der Kooperative und wird bei Austritt nicht

zurückgezahlt. Falls die Mitgliedschaft im Verlauf des Geschäftsjahrs endet, muss die Einlage dennoch für das ganze Jahr gezahlt werden.

B. Anteile

Die Mitglieder beteiligen sich durch den Erwerb von Anteilen am Kapital der Kooperative. Der Wert dieser Anteile wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Gründungsjahr beträgt der Wert eines Anteils ZWEIHUNDERTFÜNFZIG EURO (€ 250,00). Die Anteilsscheine werden auf den Namen ausgestellt. Jeder Beitrittskandidat erwirbt obligatorisch mindestens die folgende Anzahl von Anteilen:

- a. ein Beitrittskandidat, der sich auf die Produktion von agrarischen Landprodukten verlegt, erwirbt neun (9) Anteile;
- b. ein Beitrittskandidat, der sowohl Produkte als auch Dienstleistungen liefert, erwirbt zehn (10) Anteile.

Ein Beitrittskandidat, der Dienstleistungen liefert, kann Anteile erwerben, allerdings muss er nur eine Einlage, wie im Folgenden unter „A“ festgelegt, zahlen.

Die Anteile sind außer an den Vorstand nicht übertragbar und können während der Mitgliedschaft übertragen werden. Zusätzliche Anteile, die über die Einlage und die obligatorisch zu erwerbenden Anteile hinaus erworben wurden, können während der Mitgliedschaft an die Kooperative veräußert werden.

Artikel 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds. Ist eine juristische Person Mitglied der Kooperative, dann endet ihre Mitgliedschaft, wenn sie aufhört zu bestehen, falls dieses Ende des Bestehens nicht die Folge einer Fusion oder Spaltung ist und die Mitgliedschaft einen Übergang zulässt;
 - b. durch Kündigung seitens des Mitglieds;
 - c. durch Kündigung seitens der Kooperative;
 - d. durch Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen, und zwar schriftlich und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen. Die unverzügliche Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist jedoch möglich:
 - a. falls berechtigterweise nicht verlangt werden kann, die Mitgliedschaft fortzuwirken zu lassen;
 - b. innerhalb eines Monats, nachdem einem Mitglied ein Beschluss bekannt geworden oder mitgeteilt worden ist, in welchem die Rechte der Mitglieder anders als finanziell beschränkt oder ihre Verpflichtungen erschwert wurden;
 - c. innerhalb eines Monats, nachdem einem Mitglied ein Beschluss zur Umwandlung der Kooperative in eine andere Rechtsform oder zu einer Fusion bzw. Spaltung mitgeteilt wurde.

Falls eine Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs weiter.

3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch die Kooperative kann ebenfalls nur zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch die Kooperative kann nur erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied die Voraussetzungen, die durch die Satzung für die Mitgliedschaft aufgestellt werden, nicht mehr erfüllt, darunter fallen auch Qualitätsanforderungen, die die Kooperative an Produkte und/oder Dienstleistungen stellt;
- b. wenn vernünftigerweise von der Kooperative nicht verlangt werden kann, die Mitgliedschaft fortzuwirken zu lassen;
- c. in dem Fall, dass eine Kooperation, wie in Artikel 3 Absatz 2 genannt, ihre Kooperationsform ändert;
- d. in dem Fall, dass ein Mitglied der Kooperative einer Kooperation, wie in Artikel 3 Absatz 2 genannt, beitrifft.
- e. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt ebenfalls das in Absatz 4 dieses Artikels genannte Berufungsverfahren.

Die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes findet ebenfalls unter der Bedingung Anwendung, dass eine fristlose Kündigung in dem Fall, der oben unter b genannt wurde, erfolgen kann.

4. Ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Satzung, der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Kooperative zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied der Kooperative auf unangemessene Weise Schaden zufügt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der das entsprechende Mitglied unter Angabe von Gründen möglichst bald von diesem Beschluss schriftlich in Kenntnis setzt.

Der Betroffene ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Während der Berufungsfrist und der Berufung wird das Mitglied suspendiert.

Die Mitgliederversammlung kann ihre Befugnis, über die Berufung zu entscheiden, an eine aus ihrer Mitte zu benennende Kommission delegieren, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das der Satzung, der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der Kooperative zuwiderhandelt oder der Kooperative auf unangemessene Weise Schaden zufügt, für einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten suspendieren. Die Bestimmungen in Absatz 4 zu einer Berufung finden ebenfalls Anwendung.

6. Zum Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine Anteile der Kooperative zu übertragen. Der Wert der Anteile, die über der

Einlage liegen, werden vom Vorstand erstattet, wobei der Vorstand zur Auszahlung dieses Werts eine Frist von maximal fünf (5) Jahren wahr, zu rechnen ab dem Datum des Endes der Mitgliedschaft.

Artikel 7 – Änderung der Verträge

Der Vorstand ist – unter der Voraussetzung, dass die Mitgliederversammlung zustimmt – berechtigt, durch Beschluss Änderungen an den mit den Mitgliedern in der Ausübung ihres Gewerbes geschlossenen Verträgen vorzunehmen, falls die Kooperative sich dieses Recht in dem Vertrag auf deutliche Weise vorbehalten hat.

Artikel 8 – Benennung, Suspendierung und Entlassung des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird aus den Reihen der Mitglieder bestellt. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglied werden. Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren bestellt. Ein Vorstandsmitglied ist zweimal wiederwählbar.
2. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, ggf. auch deren Stellvertreter. Die Funktionen des Schriftführers und des Schatzmeisters können von *einer* Person übernommen werden.
3. Der Vorstand legt anhand der vorgeschriebenen Wahlperiode einen Rücktrittsplan fest. Dabei muss vermieden werden, dass der periodische Rücktritt ein ausgewogenes Arbeiten des Vorstands in Gefahr bringt. Aus diesem Grund darf der Vorstand von Fall zu Fall die Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds um höchstens *ein* Jahr verlängern.
4. Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung suspendiert und entlassen werden. Ein Beschluss zur Suspendierung und Entlassung bedarf derselben Mehrheit von Stimmen und desselben Quorums wie ein Beschluss zur Satzungsänderung.
5. Wenn im Fall einer Suspendierung eines Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten seine Entlassung beschlossen hat, endet die Suspendierung. Dem suspendierten Vorstandsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, und er kann sich dabei von einem Anwalt vertreten lassen.

Artikel 9 – Vorstandsbefugnis

1. Der Vorstand wird mit der Führung der Kooperative beauftragt. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestellen. Der Vorstand kann, bis auf Widerruf, Aufgaben und Befugnisse an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

2. Der Vorstand benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung für Beschlüsse, die sich beziehen auf:
 - a. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von registerpflichtigen Sachen;
 - b. den Abschluss von Kreditverträgen und Geldanleihen zugunsten und zulasten der Kooperative wie auch Darlehen zulasten eines bestehenden Kredits, falls dies den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
 - c. die Verpflichtung der Kooperative als Bürge oder Gesamtschuldnerin und das Einstehen für einen Dritten oder die Verpflichtung der Kooperative zu einer Sicherheitsleistung für die Schuld eines Dritten;
 - d. die Führung von Rechtssachen, das Ergreifen von Vollstreckungsmaßnahmen, den Abschluss von Festsetzungsverträgen und die Vorlage von Konfliktfällen zum Beschluss vor Schiedspersonen, und zwar mit Ausnahme der Ergreifung von Maßnahmen, die zur Wahrung des Rechts notwendig sind;
 - e. die Aufnahme oder den Abbruch einer nachhaltigen Zusammenarbeit der Kooperative oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, darunter fällt der Ein- und Austritt als Gesellschafter in eine Gesellschaft, wenn diese Zusammenarbeit oder dieser Abbruch von entscheidender Bedeutung für die Kooperative ist;
 - f. die Übernahme einer Beteiligung im Wert von mindestens einem Viertel des Betrags des Kapitalvermögens, falls dieser einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
 - g. Investitionen, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen;
 - h. die Anmeldung von Konkursen und den Antrag auf Zahlungsaufschub;
 - i. den Abschluss von Gesellschafterverträgen im Namen der Kooperative;
 - j. die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung einer Tochtergesellschaft oder die Beteiligung an den in diesem Absatz genannten Themen;
 - k. das Fassen von Beschlüssen, für die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass diese ihr zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung muss die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse klar definieren und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Aufteilung der Rechtsgeschäfte kann diese Bestimmung nicht beeinträchtigen. Das Fehlen der Zustimmung der Mitgliederversammlung berührt die Vertretungsmacht des Vorstands oder der Vorstandsmitglieder nicht.

Artikel 10 – Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich, so oft der Vorsitzende oder mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder dies wünschen.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Um rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig. Falls die Einberufung nicht rechtsgültig ergangen ist, kann der Vorstand Beschlüsse fassen, falls alle Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen, falls alle Vorstandsmitglieder sich schriftlich *für* den Vorschlag ausgesprochen haben. Über Beschlüsse, die auf diese Weise gefasst worden sind, wird in der nächsten Vorstandssitzung informiert.
3. Der Vorstand hält das in seinen Sitzungen Besprochene in einem Protokollbuch fest.

Artikel 11 – Vertretungsmacht; gegensätzliche Interessen

1. Der Vorstand vertritt die Kooperative.
2. Die Vertretungsmacht steht außerdem zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern zu. Die Vertretungsmacht steht darüber hinaus dem Direktor/Geschäftsführer zu.
3. Der Vorstand ist befugt, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2, einer oder mehreren Personen eine ständige oder vorübergehende Vertretungsmacht zu erteilen. Die Vertretungsmacht steht darüber hinaus dem Direktor/Geschäftsführer zu.
4. In allen Fällen, in denen die Kooperative Interessen verfolgt, die zu den Interessen *eines* oder mehrerer Vorstandsmitglieder im Widerspruch stehen, kann die Mitgliederversammlung zunächst andere Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Kooperative einsetzen; falls dies nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung *eine* oder mehrere Personen zur Vertretung der Kooperative einsetzen.

Artikel 12 – Direktor/Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Direktor/Geschäftsführer berufen. Der Direktor/Geschäftsführer ist unter Aufsicht und auf Verantwortung des Vorstands tätig und wird vom Vorstand mit einer schriftlichen Anweisung versehen (Direktionssatzung).
2. Der Direktor/Geschäftsführer ist mit der täglichen Führung des Betriebs beauftragt.
3. Der Direktor/Geschäftsführer ist verpflichtet, den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung beizuwohnen, wenn dies vom Vorstand oder demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, verlangt wird.

Artikel 13 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden innerhalb des Arbeitsgebiets der Kooperative, wie in der Einberufung festgelegt, abgehalten.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft er dies für wünschenswert hält oder wenn er dazu nach dem Gesetz verpflichtet ist.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch eine schriftliche Mitteilung an die Versammlungsberechtigten unter Beachtung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Der Vorstand kann Bedingungen an die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln knüpfen.
In der Einberufung werden die zu behandelnden Themen genannt.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie zur Abgabe eines Zehntels der Stimmen in einer vollzähligen Mitgliederversammlung berechtigt sind, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu einem Termin nicht später als vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Der Forderung nach einem schriftlichen Antrag ist nicht entsprochen, wenn dieser Antrag nur elektronisch gestellt wurde.
Wenn dem Antrag innerhalb von vierzehn Tagen keine Folge geleistet wird, können die Antragsteller selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung übergehen, und zwar so, wie in Absatz 3 dieses Artikels festgelegt. Die Antragsteller können dann andere als die Vorstandmitglieder mit der Leitung der Mitgliederversammlung und der Protokollführung beauftragen.
5. Falls keine schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung stattgefunden hat, kann die Mitgliederversammlung trotzdem rechtsgültige Beschlüsse fassen, falls alle Stimmberechtigten bei der Sitzung anwesend oder vertreten sind, sofern sich nicht eine solche Anzahl der Anwesenden, wie zur Abgabe eines Zehntels der Stimmen in dieser Versammlung berechtigt sind, dagegen widersetzt.
Die Bestimmung im ersten Satz dieses Absatzes findet entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung später als zu der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist oder wenn Themen behandelt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 14 – Zugang und Stimmrecht

1. Zugang zur Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, die nicht suspendiert sind, die Personen, die anders als die Versammlung der Anteilsinhaber Teil der Organe der Kooperative sind, eine Delegation der Versammlung der Anteilsinhaber und diejenigen, die vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung dazu eingeladen wurden. Ein suspendiertes Mitglied hat Zugang zur Versammlung, in der der Beschluss zur Suspendierung behandelt wird, und ist berechtigt, sich dazu zu äußern.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die nicht suspendiert sind. Jedes Mitglied hat mindestens *eine* Stimme; für jeweils zehn Anteile, die ein Mitglied über die für die Einlage ausgegebenen Anteile hinaus erwirbt, hat das Mitglied *eine* zusätzliche

Stimme, höchstens aber zehn (10) zusätzliche Stimmen. Jeder Stimmberechtigte kann einem anderen Stimmberechtigten schriftlich eine Vollmacht zur Abgabe seiner Stimme(n) erteilen. Der Forderung nach einer schriftlichen Vollmacht ist nicht entsprochen, wenn diese Vollmacht elektronisch erteilt wurde. Der Vorstand kann Bedingungen für den Gebrauch elektronischer Kommunikationsmittel stellen. Diese Bedingungen werden bei der Einberufung bekannt gegeben. Ein Stimmberechtigter kann für höchstens zwei Personen als Bevollmächtigter auftreten.

Die Delegation der Versammlung der Anteilsinhaber hat in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

3. Ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder hat, auch wenn diese nicht in einer Versammlung zusammengekommen sind, wenn er mit vorheriger Kenntnis des Vorstands gefasst wurde, dieselbe Wirkung wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Weise, in der in der Mitgliederversammlung Abstimmungen durchgeführt werden.
5. Wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, bedürfen alle Beschlüsse der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn in dieser Satzung festgelegt ist, dass die Gültigkeit eines Beschlusses abhängig ist von dem bei der Versammlung vertretenen Teil der Mitglieder und dieser Teil nicht bei der Versammlung vertreten war, kann eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss gefasst werden kann, unabhängig von dem bei der Versammlung vertretenen Teil der Mitglieder. Die dafür angesetzte zweite Versammlung wird nicht eher als zwei Wochen und nicht später als vier Wochen nach der ersten Versammlung abgehalten.

6. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit bei der Wahl von Personen, entscheidet das Los. Falls bei einer Wahl zwischen mehr als zwei Personen niemand eine absolute Mehrheit erhält, wird zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut abgestimmt; falls notwendig, nach einer Zwischenabstimmung.

Artikel 15 – Versammlungsordnung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, sorgt die Versammlung selbst für ihre Leitung.
2. Die vom Vorsitzenden in einer Mitgliederversammlung getroffene Feststellung eines Abstimmungsergebnisses ist entscheidend. Dasselbe gilt für den Inhalt eines getroffenen Beschlusses, sofern nicht über einen schriftlich eingereichten Antrag abgestimmt wurde. Wird unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden die Richtigkeit derselben bestritten, findet eine neue

Abstimmung statt, falls die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich erfolgte, ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangen. Durch diese neue Abstimmung erlöschen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.

3. Über das in der Mitgliederversammlung Behandelte werden vom Schriftführer oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Person Protokolle angefertigt.
Diese Protokolle werden in der gleichen oder in der nächsten Mitgliederversammlung festgestellt und dafür vom Vorsitzenden und dem Schriftführer jener Versammlung unterzeichnet.

Artikel 16 – Versammlung der Anteilshaber

1. Ein Anteilshaber ist Teil der Versammlung der Anteilshaber.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung der Anteilshaber ein. Die Einberufung geschieht auf die Weise, wie in Artikel 13 unter 3 genannt.
3. Jeder Anteilshaber hat in der Versammlung der Anteilshaber das Recht auf die Abgabe von einer Anzahl von Stimmen, die der Anzahl von Anteilsscheinen entspricht, die er oder sie besitzt.
4. Die Versammlung der Anteilshaber kann eine Delegation von höchstens drei (3) Anteilshabern benennen. Dieser Delegation der Anteilshaber stehen die folgenden Befugnisse zu:
 - a. das Recht auf Zugang zur Mitgliederversammlung;
 - b. das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zu äußern; und
 - c. das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme zu äußern.
5. Die Versammlung findet im Sinne der Bestimmungen aus Artikel 15 hinsichtlich der Versammlungsordnung zur Mitgliederversammlung statt.

Artikel 17 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Kooperative entspricht dem Kalenderjahr.
2. Jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, vorbehaltlich einer Verlängerung dieser Frist um höchstens fünf Monate durch die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände, stellt der Vorstand einen Jahresabschluss auf und legt diesen für die Mitglieder bei der Geschäftsstelle der Kooperative zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist legt der Vorstand auch den Jahresbericht für die Mitglieder zur Einsicht aus, wenn nicht die Artikel 2:396 Absatz 6 oder 2:403 „Burgerlijk Wetboek“ [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] für die Kooperative gelten.
Die Mitglieder können die Schriftstücke dort einsehen und eine kostenlose Abschrift erhalten.
3. Der Vorstand lässt sich bei der Abfassung der Jahresabschlüsse von einem Rechnungsprüfer unterstützen, der eine Erklärung vorlegt, und zwar wie in Artikel 2:58 Absatz 1 in Zusammenhang mit Artikel 2:48

Absatz 2 „Burgerlijk Wetboek“ [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] genannt.

4. Der abgefasste Jahresabschluss wird von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet; fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer von ihnen, dann wird darauf unter Angabe von Gründen hingewiesen.
5. Der Jahresabschluss wird durch die Mitgliederversammlung, die der Vorstand spätestens nach Ablauf der im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Frist abhalten lässt, festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses umfasst keine Entlastung eines Vorstandsmitglieds.

Artikel 18 – Gewinn

1. Vom Gewinn wird mindestens ein Viertel (1/4) der allgemeinen Rücklage hinzugefügt.
2. Sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt, dürfen aus der allgemeinen Rücklage keine Ausschüttungen an Mitglieder erfolgen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung dem Gewinn eine besondere Verwendung geben.
4. Der Gewinn, der nach der Ausschüttung der eventuellen Zinsausgleichszahlung an die Anteilsinhaber übrig bleibt, wird an die Mitglieder ausgeschüttet, und zwar im Verhältnis des Betrags von dem Anteil am Kapital eines jeden. Eine Dividende, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Feststellung eingefordert wurde, fällt an die Kooperative.

Artikel 19 – Satzungsänderung, Auflösung, Fusion und Aufspaltung

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, die mit der Mitteilung einberufen wurde, dass dort eine Satzungsänderung vorgeschlagen werden wird, und zwar mit Zweidrittelmehrheit in einer Versammlung, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Einberufungsfrist für eine solche Versammlung beträgt mindestens sieben Tage. Diejenigen, die die Mitgliederversammlung zur Behandlung eines Vorschlags zur Satzungsänderung einberufen haben, müssen mindestens fünf Tage *vor* der Versammlung eine Abschrift dieses Vorschlags, die die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthält, an einem dazu geeigneten Ort für die Mitglieder zur Einsicht bis zu dem Ablauf des Tages auslegen, an dem die Versammlung abgehalten wird.
Die Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschluss zur Satzungsänderung einstimmig gefasst wird.

Artikel 20 – Liquidation

1. Von dem Überschuss erhalten die Anteilhaber zuallererst den Nennwert der von ihnen erworbenen Anteile. Weitere Ausschüttungen an die Anteilhaber finden nicht statt. Der Rest des Überschusses fällt an die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.
3. Wenn die Kooperative zum Zeitpunkt ihrer Liquidation keine Vermögenswerte mehr besitzt, hört sie auf zu bestehen. In diesem Fall zeigt der Vorstand dies dem Handelsregister an.
4. Nach der Auflösung bleibt die Kooperative bestehen, sofern dies zur Liquidation ihres Vermögens erforderlich ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der Satzung so weit wie möglich in Kraft. In Schriftstücken und Bekanntmachungen, die von der Kooperative ausgehen, müssen ihrem Namen die Worte angefügt werden „in liquidation“ [in Liquidation].
5. Die Liquidation endet zu dem Zeitpunkt, zu dem den Liquidatoren keine bekannten Vermögenswerte mehr vorhanden sind.
6. Die Kooperative hört im Fall einer Liquidation zu dem Zeitpunkt auf zu bestehen, zu dem die Liquidation endet. Die Liquidatoren zeigen dies dem Handelsregister an, in dem die Kooperative eingetragen ist.
7. Die Bücher, Unterlagen und anderen Datenträger der aufgelösten Kooperative werden, nachdem die Kooperative aufgehört hat zu bestehen, für die vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen bei einer von den Liquidatoren benannten Person hinterlegt. Innerhalb von acht Tagen nach Beginn seiner Aufbewahrungspflicht muss der benannte Aufbewahrer seinen Namen und seine Adresse dem Handelsregister anzeigen.

Artikel 21 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Geschäftsordnungen feststellen oder ändern, in denen Angelegenheiten geregelt werden, für die diese Satzung keine oder keine vollständigen Regelungen vorsieht.
2. Eine Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zum Gesetz oder dieser Satzung stehen.

WAHL DES SITZES

Die Parteien wählen für alles, was diese Urkunde betrifft, den Sitz im Büro des Notars, Verwahrer dieser Urkunde.

Die erschienenen Personen sind mir, dem Notar, bekannt und die Identität der an dieser Urkunde beteiligten erschienenen Personen wurde von mir, dem Notar, anhand der oben genannten und dazu bestimmten Dokumente festgestellt.

WOVON DIE URKUNDE

in Beek, Gemeinde Ubbergen, ausgestellt wurde an dem Datum, das im

Kopf dieser Urkunde genannt ist.

Der sachliche Inhalt dieses Dokuments ist den erschienenen Personen übergeben und erläutert worden.

Die erschienenen Personen haben erklärt, auf das vollständige Verlesen der Urkunde keinen Wert zu legen, rechtzeitig vor der Ausstellung den Entwurf der Urkunde erhalten zu haben, den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis genommen zu haben, dem Inhalt zuzustimmen und ausreichend auf die Folgen hingewiesen worden zu sein, die für die Parteien oder einen oder mehrere von ihnen aus dem Inhalt dieser Urkunde hervorgehen.

Anschließend wurde dieser Urkunde unmittelbar nach einer zusammenfassenden Verlesung von den erschienenen Personen und anschließend von mir, dem Notar, unterzeichnet um.....